

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Versorgungswerk der Steuerberater
in Hessen
Postfach 10 52 41
40043 Düsseldorf

Absender:

Mitglieds-/Betriebs-Nr.:
2140-050 (für automatische Formularerkennung)



SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Name des Zahlungsempfängers: Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen,
Pempelforter Str. 11, 40211 Düsseldorf

Gläubiger ID:  **DE88HES00000013323**

Mandatsreferenz: _____

Ich ermächtige / Wir ermächtigen das Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen, Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, erstmalig im Monat _____.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Nichtzutreffendes bitte streichen oder ggfls. fehlende Angaben ergänzen

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlungen einmalige Zahlung

Name des Zahlungspflichtigen: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

(Angabe nur für Auslandseinzug erforderlich)

Kontoinhaber (falls abweichend): _____

Von den nachstehenden Informationen „Wichtige Hinweise zum SEPA-Basis-Lastschriftmandat“ habe ich / haben wir Kenntnis genommen.

(Ort / Datum)

(Unterschrift Kontoinhaber)

Wichtige Hinweise zum SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Pflicht- und Zusatzbeiträge werden am 28. eines Monats fällig und eingezogen.

Der Regelpflichtbeitrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenze und dem jeweils gültigen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Höhe des Regelpflichtbeitrages sowie die abgeleiteten Beitragsstufen vom Mindestbeitrag bis zum Höchstbeitrag sind der Homepage unter www.vstbh.de -> Service -> Kennzahlen zu entnehmen.

Für selbstständig tätige Mitglieder, die nicht den Regelpflichtbeitrag oder einen anderen festen Beitrag in Zehntelstufen entrichten, ergibt sich der monatliche Einzugsbetrag für den einkommensbezogen festgesetzten Beitrag aus dem jeweiligen Beitragsbescheid. Änderungen des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung bewirken auch eine Änderung der Beitragsfestsetzung, ohne dass stets ein neuer Beitragsbescheid ergeht. Der jeweils aktuell gültige Beitragssatz ist der Homepage zu entnehmen.

Angestellte Mitglieder, die nicht den Höchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, entnehmen die Höhe des jeweiligen monatlichen Pflichtbeitrages Ihrer Gehaltsabrechnung.

Arbeitgeber entnehmen den Einzugsbetrag der elektronisch an das Versorgungswerk übermittelten Beitragserhebungsmeldung.

Rückständige Beiträge werden auf Grundlage des sich aus dem Beitragsbescheid ergebenden Saldos eingezogen oder ergeben sich durch eine Gehaltskorrektur. Diese rückständigen Beiträge werden separat jeweils zum 15. eines Monats eingezogen.

Der Einzug von Zusatzbeiträgen erfolgt nach Ihren Angaben.

Der Einzug monatlicher Tilgungsraten zuzüglich festgesetzter Säumniszuschläge erfolgt jeweils zum 15. eines Monats auf Grund der mit Ihnen getroffenen Tilgungsvereinbarung.

Das SEPA-Lastschriftmandat gilt bis zum Widerruf. Es wird nicht dadurch unwirksam, dass sich die Bankverbindung ändert oder eine Rückbelastung mangels Deckung erfolgt. Das SEPA-Lastschriftmandat wird ungültig, wenn sich die Person des Zahlungspflichtigen oder des Kontoinhabers ändert oder wenn seit dem letzten Einzug mehr als 36 Monate vergangen sind.

Freundliche Grüße

Ihre Mitgliederbetreuung

Versorgungswerk der Steuerberater in Hessen